

Jobcenter Hagen - 2018



Sozialausschuss 21. November 2018

21.11.2018

Sozialausschuss

jobcenter
Hagen 

Fördermöglichkeiten gem. § 16 i SGB II (1/3)

Ausgangssituation:

„Der Bundestag hat am 08.11.2018 das Teilhabechancengesetz in der Ausschussfassung vom 07.11.2018 verabschiedet, das zum 01.01.2019 in Kraft treten soll“
(nach 2. Durchgang im Bundesrat am 14.12.2018)

Ziel:

- Einführung eines neuen Instruments „ Teilhabe am Arbeitsmarkt“ im SGB II für sehr arbeitsmarktferne Personen (§ 16i SGB II)
- Schaffung eines neuen Lohnkostenzuschusses zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e neu SGB II)

21.11.2018

Sozialausschuss

jobcenter 
Hagen

Fördermöglichkeiten gem. § 16 i SGB II (2/3)

Intention:

- Bewerbern mit einem Leistungsbezug im SGB II von mindestens 6 Jahren, bei Bewerbern mit minderjährigen Kindern innerhalb der Bedarfsgemeinschaft und bei Schwerbehinderten von 5 Jahren Dauer, soll ein Einstieg ins Erwerbsleben über geförderte Beschäftigungen ermöglicht werden.

Förderdauer:

- 5 Jahre

Was wird gefördert ?

- Jede versicherungspflichtige Tätigkeit bei einem Arbeitgeber, unabhängig von Art, Branche, Rechtsform und Region in Teilzeit oder Vollzeit.

Förderhöhe:

1. + 2. Jahr 100 % vom Tariflohn (ortsüblichen Lohn)
 3. Jahr 90%
 4. Jahr 80%
 5. Jahr 70%
- (inklusive der darauf anfallenden Sozialabgaben, mit Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung)

Fördermöglichkeiten gem. § 16 i SGB II (3/3)

Nachbeschäftigungspflicht:

- Keine

Besonderheiten:

- Arbeitsverhältnis kann befristet und innerhalb der 5 Jahre einmal verlängert werden.

Coaching, Weiterbildung, Praktika:

- Im ersten Beschäftigungsjahr mit unterstützendem Coaching seitens des Jobcenters. Bereits ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses mit möglicher Verlängerungsoption. Förderung von Weiterbildungskosten bis max. 3000 EUR sowie Praktika möglich.

**Vielen Dank für
Ihre *Aufmerksamkeit***

Anfrage Z zu TOP 8 SON 27.11.18

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Rat, den folgenden Appell zu fassen:

Der Rat der Stadt Hagen begrüßt es ausdrücklich, dass Langzeitarbeitslosen ab dem kommenden Jahr eine bessere Perspektive auf dem Arbeitsmarkt eröffnet werden soll.

Der Rat spricht sich daher für eine intensive Nutzung der Finanzierungsmöglichkeiten aus, die der Bund nach §16i SGB II über die Jobcenter in den Kommunen allen Arbeitgebern, unabhängig von Art, Branche und Rechtsform zur Verfügung stellt.

Der Appell des Rates, möglichst viele Langzeitarbeitslose in Teilzeit oder Vollzeit durch eine geförderte Maßnahme in eine versicherungspflichtige Tätigkeit zu bringen, richtet sich sowohl an die Stadtverwaltung Hagen und ihre Beteiligungen als auch an alle anderen Arbeitgeber in unserer Stadt.

Begründung:

Die Lage am Arbeitsmarkt in Deutschland ist so gut wie schon lange nicht mehr. Die Arbeitslosigkeit ist dank Rekordbeschäftigung auf einem niedrigen Stand. Doch noch immer sind rund 750.000 Menschen von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen. Ohne Unterstützung haben viele von ihnen absehbar keine realistische Chance auf einen regulären Arbeitsplatz. Das Teilhabechancengesetz, das jetzt in 2. und 3. Lesung im Bundestag beschlossen worden ist, eröffnet Langzeitarbeitslosen eine neue Perspektive und ebnet ihnen den Weg in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (Drs. 19/4948). Damit schafft die Koalition einen öffentlich geförderten Arbeitsmarkt mit individuellen Unterstützungs- und Betreuungsangeboten. Dafür werden in den kommenden Jahren zusätzlich 4 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Es geht darum, über zwei Instrumente die Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt zu verbessern.

Langzeitarbeitslose, die mindestens sechs Jahre Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II beziehen, sollen über das Instrument "Teilhabe am Arbeitsmarkt" neue Perspektiven bekommen. Durch Lohnkostenzuschüsse für bis zu fünf Jahre werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in der Wirtschaft, in sozialen Einrichtungen und bei Kommunen gefördert. In den ersten beiden Jahren beträgt der Zuschuss 100 Prozent, in jedem weiteren Jahr wird dieser Zuschuss um zehn Prozentpunkte gekürzt. Der Lohnkostenzuschuss orientiert sich am Tariflohn. Damit wird es keinen Wettbewerbsnachteil für tarifgebundene Arbeitgeber geben.

Um bereits früher Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, wird mit dem zweiten Instrument „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ eine bestehende Fördermöglichkeit verbessert. Ziel ist, Beschäftigte über eine zweijährige Förderung von 75 Prozent der Arbeitsentgelte im ersten Jahr bzw. 50 Prozent im zweiten Jahr in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren.

Ergänzend gilt für beide Gruppen, dass ihnen das Angebot an individueller Betreuung und Qualifizierung offen steht.